

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Markus Späth-Walter (SP, Feuerthalen), Corinne Thomet-Bürki (CVP, Kloten) und Marlies Zaugg-Brüllmann (FDP, Richterswil)

betreffend Handarbeitsunterricht auf der Mittelstufe der Primarschule; § 21 a Volksschulgesetz

Das Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 wird wie folgt geändert:

§ 21 a Die wöchentliche Unterrichtszeit im Fach Handarbeit/Werken beträgt für die Schülerinnen und Schüler

- in der zweiten und dritten Klasse je	2 Lektionen
- in der vierten Klasse	4 Lektionen
- in der fünften und sechsten Klasse je	3 Lektionen
- in der achten Klasse	3 Lektionen
- in der neunten Klasse	
Wahlpflicht Handarbeit/Haushaltkunde	3 Lektionen

Der Unterricht wird in Halbklassen durchgeführt. In der 5. und 6. Klasse werden die Schülerinnen und Schüler während insgesamt fünf Lektionen in Halbklassen unterrichtet.

Markus Späth-Walter
Corinne Thomet-Bürki
Marlies Zaugg-Brüllmann

Begründung:

Die Umsetzung des Kantonsratsbeschlusses vom 27. August 2007 betreffend Änderung des Volksschulgesetzes, Handarbeit § 21 a, erweist sich in der Praxis als schwierig.

Der Regierungsrat hat am 4. Juni 2008 entschieden, für die Aufstockung des Handarbeitsunterrichts in der 5. und 6. Klasse nur zwei zusätzliche Lehrpersonenlektionen zur Verfügung zu stellen. Dies ermöglicht, zwei der vier Handarbeitslektionen in der Mittelstufe «kostenneutral» in Halbklassen zu erteilen. Gemeinden, die weitere Lektionen in Halbklassen unterrichten möchten, müssen dafür auf Halbklassenunterricht in andern Fächern verzichten oder zusätzliche Vollzeiteinheiten (VZE) einsetzen. Beides ist unbefriedigend:

Auch andere, kognitive Fächer sind für einen effizienten und individualisierenden Unterricht auf die Arbeit in kleineren Gruppen angewiesen. Zudem sind genügend personelle Ressourcen (VZE) für eine Erfolg versprechende Einführung des integrativen Unterrichts unabdingbar. Das Konzept, einen Teil des Handarbeitsunterrichts «theoretisch» erteilen zu lassen, vermag pädagogisch nicht zu überzeugen.

Die in der PI geforderten drei Handarbeitslektionen auf der Mittelstufe, die in Halbklassen zu unterrichten sind (Ausnahmen etwa bei sehr kleinen Klassen sind auf Verordnungsstufe festzulegen), tragen diesen Bedenken und Schwierigkeiten Rechnung. Sie erlauben einen Handarbeitsunterricht, der praktisch ausgerichtet ist. Sie entsprechen den räumlichen und pädagogischen Gegebenheiten in den Schulgemeinden. Sie verhindern, dass die Klassen in der Mittelstufe - nach der Einführung der zweiten Fremdsprache und dem neuen Fach Religion und Kultur - obligatorisch mehr als 30 Wochenlektionen besuchen müssen. Sie sind kostenneutral realisierbar und verhindern, dass der Halbklassenunterricht in Handarbeit zu

Lasten anderer, wichtiger Unterrichtsangebote geht.